



Reglement über das Kommunikationsnetz

vom 01.01.2026

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Etziken, gestützt auf

- das Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978
- die Kantonale Bauverordnung (BV) vom 03. Juli 1978

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen	4
Zweck.....	4
Rechtsverhältnisse	4
Haftung.....	4
Zweifelsfälle.....	4
2. Organisation und Verwaltung.....	4
Organisation	4
Signalbeschaffung	4
Verwaltung.....	4
3. Anlage und Schnittstellen.....	5
Umfang.....	5
Eigentum	5
Anschlussberechtigung	5
Hauszuleitung	5
Verstärker	5
Hausinstallation	5
Plombierung.....	6
<i>Durchleitungsrecht</i>	6
Zutrittsrecht.....	6
Leitungskataster	6
4. Finanzielles	6
Mittel	6
Anschlussgebühr	6
Benützungsgeld	7
Schuldner der Gebühren.....	7
Rechnungsstellung	7
5. Strafbestimmungen und Rechtsschutz.....	7
Widerhandlungen	7
Beschwerdeverfahren.....	7
6. Schlussbestimmungen.....	7
Inkrafttreten	7
7. Genehmigungsindex.....	8

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	§ 1. Zur Vermittlung eines guten Kommunikationssignals und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltung durch Aussenantennen unterhält die Einwohnergemeinde Etziken ein Verteilnetz für Kommunikationssignale (im folgenden „Anlage“ genannt).
Rechtsverhältnisse	§ 2. Dieses Reglement sowie die jeweilige Gebühren bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Einwohnergemeinde Etziken und den Grundeigentümern der an der Anlage angeschlossenen Gebäude.
Haftung	§ 3. Die Einwohnergemeinde Etziken kann bei Betriebsausfällen, verursacht durch ordentliche oder ausserordentliche Umstände, weder für direkte noch für Folgeschäden behaftet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.
Zweifelsfälle	§ 4. Für alle Fälle, die in diesem Reglement nicht enthalten sind, entscheidet der Gemeinderat.

2. Organisation und Verwaltung

Organisation	§ 5. <ol style="list-style-type: none">1 Die Einwohnergemeinde Etziken ist Aktionärin der GABuchsi AG.2 Der Gemeinderat nimmt alle für die Anlage notwendigen Aufgaben und Befugnisse wahr, soweit sie nicht einem anderen Organ zustehen.3 Der Gemeinderat bestimmt für das operative Geschäft einen Verantwortlichen für die Anlage.
Signalbeschaffung	§ 6. <ol style="list-style-type: none">1 Die Einwohnergemeinde Etziken bezieht die Signale von der GABuchsi AG.2 Der Signalbezug wird durch einen separaten Signallieferungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Etziken und der GABuchsi AG geregelt. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.
Verwaltung	§ 7. Die Einwohnergemeinde Etziken stellt den Ausbau, die Weiterentwicklung, den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Anlage sicher.

3. Anlage und Schnittstellen

§ 8.

- Umfang
- 1 Die Anlage umfasst die Verteilungen, einschliesslich der Hauszuleitungen ab Hauptverteilung mit Hausanschlüssen und Verteilverstärkern.
 - 2 Für jedes Gebäude wird in der Regel nur eine Zuleitung erstellt.

§ 9.

- Eigentum
- 1 Sämtliche Teile der Anlage sind Eigentum der Einwohnergemeinde Etziken.

§ 10.

- Anschlussbe-
rechtigung
- 1 Jeder Grundeigentümer ist berechtigt seine Liegenschaft im Rahmen der Bedingungen dieses Reglements und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren an die Anlage anzuschliessen.
 - 2 Ausserhalb des Baugebietes erfolgt der Anschluss nur unter Übernahme der Mehrkosten für die Zuleitung.
 - 3 Der Gemeinderat entscheidet über die Ausbaufolge, die Ausführungsart des Verteilnetzes und vergibt die Erstellungsaufträge, sofern diese Aufgabe nicht einem Dritten übertragen worden ist.
 - 4 Für jegliche Art von Bauten und baulichen Anlagen ist ein Baugesuch einzureichen (§ 3 KBV).

§ 11.

- Hauszuleitung
- 1 Die Baukommission bestimmt die Führung der Hauszuleitungen sowie die Lage der Hausanschlussdosen nach Absprache mit den Grundeigentümern.
 - 2 Die Anmeldung für den Anschluss erfolgt bei der Baukommission der Einwohnergemeinde Etziken.
 - 3 Lässt ein Grundeigentümer seine Liegenschaft nicht im Zuge der Anlageerstellung erschliessen, so werden ihm oder seinem Rechtsnachfolger alle bei einer späteren Erschliessung entstehenden Mehrkosten überbunden.

§ 12.

- Verstärker
- Die Grundeigentümer haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verstärker oder ähnliche für den Betrieb der Anlage erforderlichen Installationen zu dulden soweit der Standort solcher Einrichtungen nach ihrer Anhörung festgelegt worden ist oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft bereits vorhanden waren.

§ 13.

- Hausinstallation
- 1 Die Erstellung der Verteilanlagen ab der Hausanschlussdose ist Sache der Grundeigentümer. Diese Arbeiten dürfen nur von einem Installateur erstellt werden, der über eine entsprechende Installationsbewilligung verfügt.
 - 2 Die Hausinstallationen müssen den technischen Anforderungen der Anlage entsprechen. Der Gemeinderat kann darüber nähere Vorschriften erlassen.

§ 14.

Plombierung

- 1 Wird ein bestehender Hausanschluss nicht mehr erwünscht, wird die Plombierung auf schriftliches Gesuch der Grundeigentümer hin durch die Einwohnergemeinde Etziken veranlasst und den Grundeigentümern verrechnet.
- 2 Wer Plomben verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten für die Kontrolle und neue Plombierung.

§ 15.

Zutrittsrecht

- 1 Die von der Einwohnergemeinde Etziken mit dem Ausbau, der Weiterentwicklung, dem Betrieb, dem Unterhalt und der Verwaltung Beauftragten sind berechtigt, ihr Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben und Räume mit Anschlüssen, Verteil- und Verstärkeranlagen zu angemessener Zeit zu betreten.
- 2 Die mit der Kontrolle der Plombierung oder mit Reparaturen Beauftragten haben sich auszuweisen. Ihnen ist wahrheitsgemäss Auskunft über die Inbetriebnahme der Empfangsgeräte zu erteilen.

§ 16.

Leitungskataster

Die Einwohnergemeinde Etziken lässt einen Leitungskataster erstellen und nachführen.

4. Finanzielles

§ 17.

Mittel

- 1 Zur Deckung der Kosten erhebt die Einwohnergemeinde Etziken Anschluss- und Benutzungsgebühren. Diese sind so bemessen, dass die Anlage kostendeckend betrieben werden kann.
- 2 Die Anschluss- und Benutzungsgebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.
- 3 Über die Anlage wird eine Vermögens- und Betriebsrechnung geführt und als Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung ausgewiesen.
- 4 Ertragsüberschüsse können dem allgemeinen Gemeindehaushalt zugewiesen werden, nachdem zuvor die ordentlichen Abschreibungen vorgenommen und die notwendigen Reserven angelegt worden sind.

§ 18.

Anschlussgebühr

- 1 Für den Hausanschluss ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Für ein Mehrfamilienhaus ist eine zusätzliche Anschlussgebühr pro Wohnung ab zweiter Wohnung zu bezahlen.
- 3 Als Wohnung gilt, wenn mindestens ein Wohnraum, eine Küche und ein Nassraum besteht.
- 4 Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt pro Gebäude zwischen CHF 0.00 bis 3'000.00 und ab der 2. Wohnung pro Wohnung zwischen CHF 0.00 bis 300.00.

- ⁵ Bei Aufhebung des Hausanschlusses kann die Anschlussgebühr nicht zurückgefordert werden.

§ 19.

Benützungsge-
bühr

- 1 Zur Deckung der jährlich anfallenden Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, Verzinsung und Amortisation der Anlage sowie Urheberrechtsgebühren ist pro nicht plombierten Wohnungsanschluss eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- 2 Die Höhe der Benützungsgebühr ist im Gebührentarif geregelt.
- 3 Die Benützungsgebühr wird auch dann geschuldet, wenn der Anschluss nicht benutzt wird, sofern die Anschlussdose nicht durch eine Plombe vor unbefugter Benutzung gesichert ist.

§ 20.

Schuldner der
Gebühren

Schuldner der Anschluss- und Benützungsgebühren sind die Grundeigentümer.

§ 21.

Rechnungsstel-
lung

- 1 Die Benützungsgebühr wird dem Grundeigentümer einmal jährlich in Rechnung gestellt.
- 2 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- 3 Der Rechnungsempfänger ist für eine allfällige Weiterverrechnung an seine Mieter verantwortlich.

5. Strafbestimmungen und Rechtsschutz

§ 22.

Widerhandlun-
gen

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement gelten die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze.

§ 23.

Beschwerdever-
fahren

Beschwerden sind innert 10 Tagen schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

6. Schlussbestimmungen

§ 24.

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Reglemente und Vorschriften, insbesondere das Reglement vom 12.12.2011, aufgehoben.

Einwohnergemeinde Etziken

Gemeindepräsident

Gemeindeverwaltung

Robert Jakob

Caroline Jäggi

Genehmigt durch Regierungsrat des Kantons Solothurn.

7. Genehmigungsinde

Beschluss GR	Beschluss GV	Departement	Inkrafttreten	Gegenstand
07.11.2025	24.11.2025	10.03.2026	01.01.2026	Revision